

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht		Neues Recht	
Steuerreglement vom 27. Januar 1975		Steuerreglement vom 27. Januar 1975	<i>Entwurf</i>
<i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> erlässt, aufgrund des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974 und gestützt auf § 20, Ziffer 2 der Gemeindeordnung, folgendes Steuerreglement:		<i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf § 46 und § 151 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹ und § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 ² <i>beschliesst:</i>	
§ 1 Gegenstand 1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung folgende Steuern: a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen ³ b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind, c) – d) ⁴ e) eine Fürsorgesteuer ⁵		Unverändert ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung folgende Steuern: a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen ⁶ b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind, c) – d) ⁷ e) Aufgehoben	

¹ SGS 180

² SGS 331

³ Fassung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

⁴ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

⁵ Ergänzung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

⁶ Fassung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

⁷ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

2) ⁸	Unverändert	
§ 2 Steuerfuss und Steuersatz	Unverändert	
Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:	Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:	
a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG	a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG	
b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG	b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 StG	
c) – d) ⁹	c) – d) ¹²	
e) den Steuersatz für die Fürsorgesteuer ¹⁰	e) <i>Aufgehoben</i>	
f) den Steuersatz für die Kapitalsteuer (§ 62 Absatz 1 StG) ¹¹	f) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 StG ¹³	
§ 3 Steuerveranlagung	Unverändert	
1) Der Gemeindesteuerbeamte veranlagt die unselbständig Erwerbenden und die ambulanten Steuerpflichtigen gemäss § 107 StG zur Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss besonderer kantonaler Verordnung zur Wehrsteuer. Massgebend sind im übrigen die besonderen Weisungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion.	Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden erfolgt durch den Kanton.	
2) ¹⁴	Unverändert	
§ 4 Gemeindesteuerrechnung Verbindlichkeit der Staatssteuer- veranlagung	§ 4 Gemeindesteuerrechnung	
1) Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteueranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt	Unverändert	
2) Für die Gemeindesteuer können Vorausrechnungen gestellt werden, welche später durch die definitiven Rechnungen zu berichtigen sind.	Unverändert	

⁸ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

⁹ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

¹⁰ Ergänzung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

¹¹ Ergänzung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

¹² Ergänzung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

¹³ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

¹⁴ Ergänzung vom 22. April 1991, in Kraft seit 28. August 1991.

¹⁵ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

§ 5 Rechtsmittel	
1) Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.	Unverändert
2) Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 122 – 131 StG) zu wahren.	Unverändert
3) – 4) ¹⁵	Unverändert
§ 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Zinsen	
1) Die Gemeindesteuern werden am 30. September des Steuerjahres fällig. ¹⁶	Unverändert
2) Beginnt die Steuerpflicht nach Ende September des Steuerjahres, werden die Steuern per Ende Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, werden die Steuern sofort fällig, beim Tod des Steuerpflichtigen hingegen erst 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung. Die Steuer auf Kapitaleinkünfte aus Vorsorge wird 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig.	Aufgehoben
3) Die Gemeindesteuern werden jährlich bezogen. Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuern aufgrund früherer Einschätzungen, der Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages. Der Bezug kann in Raten erfolgen.	Unverändert
4) Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt, jedoch im Maximum auf den Betrag der definitiven oder der provisorischen Rechnung.	Unverändert
5) Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.	Unverändert
6) Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins pro Kalenderjahr fest. Er ordnet das Nähere über das Inkasso- und Mahnwesen in einer Vollziehungsverordnung.	Unverändert
7) Auf Nachsteuern gemäss § 146 StG wird ein Verzugszins erhoben, wie er für die Staatssteuer gilt.	Unverändert

¹⁵ Aufgehoben am 22. Oktober 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

¹⁶ Änderung vom 22. Oktober 2001, mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

